



## **Verordnung über das Schweizerische Handelsamtsblatt (Verordnung SHAB)**

### **Änderung vom ...**

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung SHAB vom 15. Februar 2006<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Titel*

Verordnung  
über das Schweizerische Handelsamtsblatt  
(Verordnung SHAB, VSHAB)

#### *Art. 2* Gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen

<sup>1</sup> Das SHAB führt für gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen die Rubriken nach Anhang 1.

<sup>2</sup> Das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt diese Rubriken an künftige Änderungen der Gesetzgebung sowie an geänderte Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft an.

#### *Art. 3* Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen

<sup>1</sup> Gesetzlich nicht vorgeschriebene Bekanntmachungen, deren Inhalt von allgemeinem öffentlichem Interesse ist und die Bereiche Verwaltung, Handel, Gewerbe oder Industrie betrifft, können im SHAB unter den dafür vorgesehenen Rubriken nach Anhang 1 veröffentlicht werden.

<sup>2</sup> Das WBF kann die entsprechenden Rubriken im Anhang 1 anpassen.

**Art. 4** Unternehmensanzeigen

Im SHAB können Unternehmensanzeigen veröffentlicht werden. Das WBF kann die dafür vorgesehene Rubrik im Anhang 1 anpassen.

*Gliederungstitel vor Art. 5*

**3. Abschnitt: Herausgeber****Art. 5**

<sup>1</sup> Das SHAB wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegeben.

<sup>2</sup> Dieses betreibt eine Plattform, auf der das SHAB publiziert wird.

<sup>3</sup> Diese Publikationsplattform kann von Kantonen und Gemeinden für die Veröffentlichung ihrer amtlichen Publikationsorgane mitbenützt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 6*

**4. Abschnitt: Erscheinungsweise und Veröffentlichung****Art. 6 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das SHAB erscheint Montag bis Freitag und trägt das Datum der Veröffentlichung.

**Art. 8** Form der Veröffentlichung

<sup>1</sup> Das SHAB erscheint in elektronischer Form.

<sup>2</sup> Die SHAB-Daten werden vom Herausgeber mit einer elektronischen Signatur oder einem elektronischen Siegel nach Artikel 2 Buchstabe c, d oder e des Bundesgesetzes vom 18. März 2016<sup>2</sup> über die elektronische Signatur (ZertES) versehen.

**Art. 9** Einsichtnahme

Das SHAB kann bei den Stellen gemäss Artikel 18 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004<sup>3</sup> eingesehen werden.

*Gliederungstitel vor Art. 10*

**5. Abschnitt:  
Zustellung von Meldungen zur Veröffentlichung im SHAB****Art. 10**

<sup>1</sup> Die Meldungen, die im SHAB bekannt gemacht werden sollen, werden dem SECO elektronisch zugestellt. Das SECO stellt dazu interaktive Formulare bereit.

<sup>2</sup> SR 943.03

<sup>3</sup> SR 170.512

<sup>2</sup> Das SECO kann mit Meldestellen, die wiederkehrend grössere Datenvolumen anliefern, direkte Schnittstellen zwischen den Systemen einrichten.

<sup>3</sup> Die Meldestellen sind verantwortlich für den Inhalt der Meldungen und für die korrekte Zuweisung zu einer Rubrik.

#### *Gliederungstitel vor Art. 11*

### **6. Abschnitt: Formen der elektronischen Veröffentlichung**

#### *Art. 11* Suchfunktion und Zugriffshilfen

<sup>1</sup> Das SECO veröffentlicht das SHAB im Internet.

<sup>2</sup> Der Zugriff auf Einzelmeldungen mittels Suchfunktion ist für eine unbestimmte Dauer möglich. Die Meldestelle kann den Zugriff befristen, jedoch nicht auf weniger als einen Monat.

<sup>3</sup> Enthält die Meldung Personendaten, so schränkt die Meldestelle den Zeitraum für die Suchfunktion gemäss den gesetzlichen Vorgaben ein. Fehlen solche Vorgaben, so entspricht der Zeitraum dem für die Erfüllung des Zwecks kürzestmöglichen Zeitraum. Für Meldungen über Konkursöffnungen ist der Zeitraum für die Suchfunktion auf 5 Jahre zu beschränken.

<sup>4</sup> Das SECO stellt Zugriffshilfen zur Verfügung, die eine selektive Suche nach Rubriken und Einzelmeldungen ermöglichen.

<sup>5</sup> Meldungen, die nicht mehr über die Publikationsplattform zugänglich sind, können bei der Schweizerischen Nationalbibliothek eingesehen werden.

#### *Art. 13* Nutzung und Verwertung von Daten

<sup>1</sup> Das SECO kann mit Nutzerinnen und Nutzern des SHAB sowie mit Abonnentinnen und Abonnenten die Nutzung und Verwertung der SHAB-Daten durch öffentlich-rechtlichen Vertrag regeln.

<sup>2</sup> Der Vertragsschluss kann in elektronischer Form erfolgen, insbesondere durch Zustimmung zu einem vom SECO angebotenen Vertrag oder durch Anerkennung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

### **7. Abschnitt: Gebühren**

#### *Art. 14* Gebührenpflicht

<sup>1</sup> Eine Gebühr hat zu bezahlen, wer dem SECO gesetzlich vorgeschriebene Meldungen, Unternehmensanzeigen oder Anzeigen und Inserate zur Bekanntgabe zustellt.

<sup>2</sup> Die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung bezahlen für Meldungen in eigener Sache keine Gebühren.

*Art. 15 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die Gebühren bemessen sich nach dem Tarif im Anhang 2.

*Art. 16*

*Aufgehoben*

## II

<sup>1</sup> Diese Verordnung erhält neu einen Anhang 1 gemäss Beilage.

<sup>2</sup> Der bisherige Anhang wird zu Anhang 2 und erhält die neue Fassung gemäss Beilage.

## III

Die Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 9 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Das Hauptregister enthält für jede Rechtseinheit folgende Angaben:

- d. die Meldungsnummer sowie das Datum und die Nummer der Ausgabe des Schweizerischen Handelsamtsblattes, in der die Eintragung publiziert wurde;

*Art. 35* Publikation

<sup>1</sup> Die Eintragungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt elektronisch publiziert.

<sup>2</sup> Das EHRA teilt jeder Eintragung eine Meldungsnummer zu und bestimmt das Datum der Publikation.

*Art. 122 Bst. a*

Jeder Eintrag im Tagesregister muss einen Hinweis auf die Veröffentlichung des vorangehenden Eintrags der betreffenden Rechtseinheit im Schweizerischen Handelsamtsblatt enthalten; anzugeben sind:

- a. das Datum und die Nummer der Ausgabe;

<sup>4</sup> SR 221.411

IV

<sup>1</sup> Die Artikel 6 Absatz 1, 8, 9, 14 und 16 der Verordnung SHAB<sup>5</sup> und die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d, 35 und 122 Buchstabe a der Handelsregisterverordnung<sup>6</sup> treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Die übrigen Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>5</sup> SR 221.415

<sup>6</sup> SR 221.411

*Anhang 1*  
(Art. 2–4)**Rubriken des SHAB****1 Rubriken für gesetzlich vorgeschriebene Publikationen (Art. 2)**

- a. Handelsregistereintragungen;
- b. Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung;
- c. Liquidationsschuldenrufe;
- d. weitere gesellschaftsrechtliche Schuldenrufe;
- e. Schuldbetreibungen;
- f. Konkurse;
- g. Nachlassverfahren;
- h. Erbschaft;
- i. abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel;
- j. Finanzmarkt;
- k. Arbeit;
- l. Edelmetallkontrolle;
- m. weitere Bekanntmachungen Bund;
- n. weitere gerichtliche Urteile, Verfügungen und Vorladungen.

**2 Rubriken für gesetzlich nicht vorgeschriebene Publikationen (Art. 3)**

- a. verschiedene Bekanntmachungen Bund;
- b. private Anzeigen.

**3 Rubrik für Unternehmensanzeigen (Art. 4)**

- a. Mitteilungen an die Gesellschafterinnen und Gesellschafter.

*Anhang 2*  
(Art. 15 Abs. 1)

## Gebühren für Veröffentlichungen

### 1 Veröffentlichungen nach den Artikeln 2–4

#### 1.1 Gebührentarif

Für die Veröffentlichung nach den Artikeln 2–4 werden folgende Gebühren (einschliesslich der Mehrwertsteuer) erhoben:

Rubrik (Anhang 1)	Gebühr in Franken
Konkurse	15
Nachlassverfahren	15
Schuldbetreibungen	15
Liquidationsschuldenrufe	25
Weitere gesellschaftsrechtliche Schuldenrufe	25
Abhandengekommene Wertpapiere und andere Titel	25
Arbeit	15
Finanzmarkt	50
Mitteilungen an Gesellschafter	50
Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung	15
Erbschaft	25
Weitere gerichtliche Urteile, Verfügungen und Vorladungen	15
Private Anzeigen	100

#### 1.2 Schnittstellenrabatt

Meldestellen mit direkter elektronischer Schnittstelle gemäss Artikel 10 Absatz 2 zahlen ermässigte Pauschalbeträge.

### 2 Handelsregistereintragungen

Die Gebühren für die Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen im SHAB sind in den Handelsregistergebühren gemäss der Verordnung vom 3. Dezember 1954<sup>7</sup> über die Gebühren für das Handelsregister enthalten.

<sup>7</sup> SR 221.411.1

